

**Satzungen der „Mozartinum-Gesellschaft e.V.“**  
(Fassung vom *19. April 2015*)

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Mozartinum-Gesellschaft e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Die „Mozartinum-Gesellschaft e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
  - a) Der Verein ist Träger des „Berliner Mozart-Chores“, der seit seiner Gründung im Jahre 1922 in der musischen Erziehung Berliner Kinder und Jugendlicher seine vornehmste Aufgabe sieht und die Mädchen und Jungen des Chores jugendpflegerisch betreut.
  - b) Dadurch fördert und unterstützt der Verein die musische Erziehung und die Jugendpflege an der Berliner Jugend unmittelbar.
  - c) Die „Mozartinum-Gesellschaft e.V.“ erstrebt die Errichtung und Unterhaltung des „Mozartinums“, das der gesamten Berliner Jugend als musische Erziehungs- und Übungsstätte zur Verfügung stehen soll. In ihm sollen die Kinder und Jugendlichen auch jugendpflegerisch betreut werden.
  - d) Durch diese Zwecke und Tätigkeiten soll die „Mozartinum-Gesellschaft e.V.“ ausschließlich und unmittelbar der musischen Erziehung und Jugendpflege dienen.
4. Die Verfolgung von wirtschaftlichen Zielen oder Erwerbszwecken ist ausgeschlossen; ***der Verein ist selbstlos tätig.***
5. Etwaige ***Mittel*** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
7. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person und Vereinigung werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmen kann. Die Jahreshauptversammlung kann jeweils einen Mindestbeitrag beschließen.
3. Der Austritt kann nur zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds oder seinen Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
4. Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein dessen Vermögen; eine Haftung der Mitglieder besteht nicht.
5. Der „Berliner Mozart-Chor“ gehört der Gesellschaft als korporatives Mitglied an. Alle volljährigen Mitglieder des Chores erhalten die Rechte von Einzelmitgliedern.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen.

## § 3 Organe der Gesellschaft

### I. Kuratorium

Die Gesellschaft erhält ihre repräsentative Form durch ein Kuratorium, dem namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens des In- und Auslandes angehören.

### II. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dem Vorstand gehören als Besitzer ständig der Leiter / die Leiterin des Berliner Mozart-Chores und der Leiter / die Leiterin des Kinderchores (Vorchor) an. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- b) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft auf Grund der Satzungen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die gesamte Geschäftsführung und Kassenführung verantwortlich. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist alljährlich ein Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.
- c) Dem Vorstand steht das Recht zu, für die allgemeine Geschäftsführung hauptamtliche Mitarbeiter zu bestellen und deren Rechte und Pflichten festzulegen.
- d) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können bare Auslagen ersetzt werden.

### III. Die Mitgliederversammlung

- 1.) Alljährlich – in der Regel im ersten Quartal des Jahres – beruft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Mitglieder zu einer Jahreshauptversammlung ein. Ferner hat er auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2.) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin in den Händen der Mitglieder sein.
- 3.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Wahl zweier Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, denen der Vorstand drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung alle erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen hat;
  - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahres- und Kassenberichtes;
  - d) Entlastung des Vorstandes;
  - e) Berufung fachlicher Ausschüsse;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.
- 4.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzungen nicht etwas anderes vorschreiben.
- 5.) Die Verhandlungen und Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgelegt, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

#### § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5

Eine Änderung der Satzungen kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins und über die Gemeinnützigkeit sind ausgeschlossen.

#### § 6 Auflösung der Gesellschaft

- I. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in der Mitgliederversammlung, auf der drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ist eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann eine binnen vierzehn Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
  
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für musische Erziehung und Jugendpflege.

#### § 7

Die Satzung tritt in ihrer geänderten Form mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am **15. April 2015** nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.